BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 12. April 2005

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003, Einzelplan V — Rechnungshof

(2005/534/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003 ([1]),

— in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2003 (C6-0018/2005),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2003, zusammen mit den Antworten der Organe ([2]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags vorgelegten Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ([3]),

— gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 sowie die Artikel 275 und 276 des EG-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([4]), insbesondere auf Artikel 50, Artikel 86 Absatz 4 sowie die Artikel 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]),

— gestützt auf Artikel 71 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A6-0066/2005),

1. erteilt dem Rechnungshof in seiner Eigenschaft als Anweisungsbefugtem Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003;

2. legt seine Bemerkungen in der dazugehörigen Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und dem Bürgerbeauftragten zu übermitteln und für ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu sorgen.

Der Präsident
Josep BORRELL FONTELLES

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

([1]) ABl. L 54 vom 28.2.2003, S. 1.
([2]) ABl. C 293 vom 30.11.2004, S. 1.
([3]) ABl. C 294 vom 30.11.2004, S. 99.
([4]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([5]) ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.